

Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer werden im Oberbergischen Kreis

I. Rechtliche Betreuung

Die rechtliche Betreuung ist eine Hilfe für Menschen mit Erkrankung oder Behinderung (§ 1814 BGB).

Ein Betreuungsverfahren kann durch Betroffene selbst auf **Antrag** oder durch jede andere Person oder Institution durch „**Anregung** der Prüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung“ eingeleitet werden. Empfänger des Antrags bzw. der Anregung ist das für den Wohnsitz einer Betroffenen Person jeweils zuständige **Amtsgericht**.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung und die Auswahl der Betreuungsperson liegt ausschließlich bei dem Gericht. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, in Erstverfahren, wenn für eine betroffene Person eine Betreuung „neu“ eingerichtet wird, die zuständige Betreuungsbehörde zu beteiligen. Die Betreuungsbehörde beginnt mit ihren Ermittlungen und fertigt einen Sozialbericht. Darin wird dem Gericht u.a. eine „geeignete Person“ zur Führung der Betreuung vorzuschlagen. Somit obliegt es der Betreuungsbehörde, die Eignung sich anbietender Betreuerinnen und Betreuer festzustellen.

Gerade in Betreuungsverfahren in denen Angehörige, Freunde oder Bekannte als Bezugs- und Vertrauenspersonen der Betroffenen zur Übernahme des Betreueramts nicht verfügbar oder nicht geeignet sind, ist die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung von Betreuern, die der betroffenen Person bislang unbekannt ist, also sogenannten „neutralen Betreuern“ oder „Fremdbetreuern“, eine höchst verantwortliche Aufgabe.

Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 ist das „Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft getreten. Hierin sind die Voraussetzungen für den Einstieg als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer geregelt. Als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer kann nur von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, wer bei der zuständigen „Stammbehörde“ als berufliche Betreuerin bzw. beruflicher Betreuer registriert ist (§ 19 Abs. 2 BtOG).

Detaillierte Informationen zur Registrierung, zum Sachkundenachweis und zu den vorzulegenden Unterlagen sind dem beigefügten **Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren** zu entnehmen.

II. Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer werden

Vor der Beantragung der Registrierung findet ein erstes **Informationsgespräch** statt mit einer individuellen Beratung zur Einschätzung der Perspektive als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer, zum Erwerb der notwendigen Sachkunde gem. § 23 Abs. 1 BtOG, Informationen zu Fortbildungsmöglichkeiten etc.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, vor Beginn des Registrierungsverfahrens zunächst als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer einzusteigen und Erfahrung zu sammeln. Dazu können Interessierte in einzelnen von der Betreuungsbehörde vermittelten und für das Ehrenamt geeigneten Betreuungsverfahren bestellt werden. Im Rahmen ehrenamtlicher Betreuertätigkeit besteht die Möglichkeit fallbezogener und allgemeiner Fachberatung durch einen Betreuungsverein, die Amtsgerichte oder die Betreuungsbehörde. Die Führung ehrenamtlicher Betreuungen vorab ist keine Voraussetzung für die Registrierung als berufliche Betreuungsperson.

III. Ablauf des Registrierungsverfahrens:

1. Stellung eines formlosen schriftlichen Registrierungsantrags mit
 - a) einem (einfachen) Führungszeugnis für behördliche Zwecke zur Vorlage bei der Betreuungsbehörde, nicht älter als drei Monate (*Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben*),
 - b) einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate sein soll. (*Hinweis: Die Beantragung ist nur online möglich unter vollstreckungsportal.de*)
 - c) einer Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
 - d) einer Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
 - e) geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde
 - f) Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beabsichtigten beruflichen Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV.
2. Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.
3. Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit der Antragstellerin bzw. mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV). Im Oberbergischen Kreis wird dieses Gespräch in der Regel im Team, also mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörde geführt.

4. Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelmäßig innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Nach erfolgreicher Registrierung werden Sie in die Berufsbetreuerinnen- und Berufsbetreuerliste der Betreuungsbehörde des Oberbergischen Kreises aufgenommen. Die Liste wird jeweils quartalsweise zu Auslastungen und freien Kapazitäten von Betreuerinnen und Betreuern aktualisiert und den für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Richterinnen, Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern an den Oberbergischen Gerichten zur Verfügung gestellt.

Als registrierte Berufsbetreuerin bzw. registrierter Berufsbetreuer sind Sie zu den Angeboten für Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer im Oberbergischen Kreis, wie zum Beispiel dem Berufsbetreuer-Stammtisch, diversen Informationsveranstaltungen der Betreuungsbehörde und Fortbildungsangeboten herzlich eingeladen.

Stand: 20.01.2025